



AMTSBLATT DES LANDKREISES BAD DÜRKHEIM

Herausgegeben und gedruckt von der Kreisverwaltung Bad Dürkheim

- 368 -

Jahrgang
2025

Philipp Fauth Str. 11, 67098 Bad Dürkheim, 11.12.2025

Nr. 60

Öffentliche Bekanntmachung

der öffentlichen Sitzung
des Bau-, Umwelt- und Agrarausschuss
am Dienstag, 16. Dezember 2025

der Sitzung des Kreistages
am Mittwoch, 17. Dezember 2025

der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung
zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut bei Bienen

- 376 -

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und ist über die Kreisverwaltung Bad Dürkheim
(Einzelbezug, Preis 0,10 € pro Blatt zuzügl. Porto) zu beziehen

Öffentliche Bekanntmachung

der öffentlichen Sitzung des Bau-, Umwelt- und Agrarausschuss

am

Dienstag, 16. Dezember 2025 um 14:30 Uhr,

im Ratssaal der Kreisverwaltung Bad Dürkheim

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil:

1. Hannah-Arendt-Gymnasium Haßloch - Brandschutztechnische Ertüchtigung der Aula - Vergabe der Architektenleistungen
2. Verschiedene investive Maßnahmen - Informationen über Nachträge
3. Mitteilungen und Anregungen

Bad Dürkheim, 08.12.2025

In Vertretung

gez.

Sven Hoffmann
Kreisbeigeordneter

Bankverbindungen:

Postbank Ludwigshafen/Rh.
Postfach 1562

Sparkasse Rhein-Haardt
Kto. Nr. 141 (BLZ 546 512 40)

Kto. Nr. 159 40 676 (BLZ 545 100 67)

IBAN: DE84545100670015940676

IBAN: DE69546512400000000141

SWIFT-BIC: PBNKDEFF

SWIFT-BIC: MALADE51DKH

Hausanschrift: Philipp-Fauth-Str. 11 e-Mail: info@kreis-bad-duerkheim.de

Postfach 1562 67098 Bad Dürkheim Internet: www.kreis-bad-duerkheim.de

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie unter: <https://www.kreis-bad-duerkheim.de/buergerservice/organisation/datenschutz/>

Öffentliche Bekanntmachung

der Sitzung des Kreistages

am

Mittwoch, 17. Dezember 2025 um 14:30 Uhr,

im Ratssaal der Kreisverwaltung Bad Dürkheim

Tagessordnung:

Nicht öffentlicher Teil:

Planungs-, Finanz- und Personalangelegenheiten

Öffentlicher Teil:

2. Einwohnerfragestunde
3. Bericht der Gleichstellungsbeauftragten Frau Koterba-Göbel; mündlicher Vortrag
4. Prüfung des Jahresabschlusses 2024 und Entlastung des Landrats und der Kreisbeigeordneten, soweit sie den Landrat vertreten haben.
5. Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2026
6. Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Bad Dürkheim; Wirtschaftsplan 2026
7. Kreiskrankenhaus Grünstadt; Wirtschaftsplan 2026, Stellenübersicht 2026
8. Medizinisches Versorgungszentrum Grünstadt/Leiningerland (MVZGL); Wirtschaftsplan 2026, Stellenübersicht 2026
9. KiTa-Sozialarbeit im Landkreis Bad Dürkheim
hier: Vergabeverfahren und Ermächtigung zur Auftragsvergabe

10 . Nachwahl von Mitgliedern in den Kreisgremien

Bad Dürkheim, 09.12.2025

gez.

Hans-Ulrich Ihlenfeld
Landrat

Hinweis

Der Landkreis Bad Dürkheim hat durch die Hauptsatzung festgelegt, dass in den öffentlichen Sitzungen des Kreistages im Ratssaal durch diesen veranlasste Ton- und Bildübertragungen (Übertragungen) sowie Ton- und Bildaufzeichnungen (Aufzeichnungen) zulässig sind. Übertragung und / oder Veröffentlichung erfolgen im Internet als Livestream und / oder als abrufbares Video nach den Maßgaben gemäß § 1a der Hauptsatzung.

Die Teilnahme der Öffentlichkeit wird über den offiziellen Youtube-Kanal der Kreisverwaltung Bad Dürkheim (Link auf der Homepage) möglich sein, über den die Inhalte abrufbar sind.

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut bei Bienen

In drei Bienenständen in der Stadt Bad Dürkheim, der Ortsgemeinde Friedelsheim und in der Gemeinde Deidesheim im Kreis Bad Dürkheim wurde am 17.07.2025 der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen (AFB) amtlich festgestellt. Die Kreisverwaltung Bad Dürkheim als sachlich und örtlich zuständige Behörde erlässt aus diesem Grund gemäß Artikel 170 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016, Artikel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1629 der Kommission vom 25. Juli 2018, Artikel 1 Nr. 4 und 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 und §§ 6, 24 und 37 Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) i. V. m. §§ 1 und 4 des Landesgesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) i. V. m. § 5 der Bienenseuchenverordnung (BienSeuchV) in der jeweils geltenden Fassung, folgende

Tiergesundheitsrechtliche Allgemeinverfügung:

1. Zur Erlangung einer Bescheinigung nach den Vorgaben des § 5 Absatz 1 der Bienenseuchenverordnung (BienSeuchV) ist bis einschließlich 31. Dezember 2026 für alle Völker eines Bestandes eine Untersuchung von Futterkranzproben durchzuführen. Hierbei können die Proben als Poolproben eingereicht werden. Futterkranzproben von höchstens 5 Völkern dürfen hierbei als eine Poolprobe zusammengefasst werden. Ein entsprechendes Zeugnis kann nur erstellt werden, wenn alle untersuchten Proben einen negativen Befund aufweisen.
2. Für die Anordnung unter Ziffer 1 wird die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Veraltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
3. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in den ortsüblichen Bekanntmachungsorganen in Kraft.

Begründung und rechtliche Würdigung

Die Anordnung begründet sich auf dem großflächig verbreiteten Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut im Landkreis Bad Dürkheim im Juli 2025. Bei der Amerikanischen Faulbrut handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche, die eine für den Menschen zwar ungefährliche, bakterielle Krankheit darstellt, sich aber schnell von Bienenvolk zu Bienenvolk verbreiten und dabei hohe Tierverluste zur Folge haben kann. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn starke, gesunde Bienen bei geschwächten und kranken Bienenköpfen einfallen und deren infizierten Honig rauben. Bei diesem Vorgehen kommt es dazu, dass die Bienen die krankmachenden Bakterien-Sporen in ihren eigenen Bienenstock einschleppen. Erreger der Amerikanischen Faulbrut ist das Bakterium *Paenibacillus larvae*. In seiner Sporenform kann der Erreger in der Umwelt

über eine lange Zeit überleben. Betroffen ist allein die Honigbienenbrut, da nur die Bienenlarven infiziert werden können; adulte Bienen sind gegen den Erreger resistent. Dennoch ist der wirtschaftliche Schaden unter Umständen enorm, da die Krankheit letztlich zum Verlust ganzer Bienenvölker führt und durch die widerstandsfähigen Sporen ein sehr hohes Verbreitungspotential hat.

Zudem kann es zu einer Übertragung durch den Imker durch infizierte Gerätschaften kommen. Die Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut ist im EU-Recht in der Verordnung (EU) 2016/429 geregelt. Bei der Amerikanischen Faulbrut handelt es sich um eine melde- und überwachungspflichtige Seuche der Kategorie D und E nach Verordnung (EU) 2018/1882 in Verbindung mit Verordnung (EU) 2016/429 in den aktuell gültigen Fassungen. Artikel 170 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen dem europäischen Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig sind. § 6 TierGesG ermächtigt das Bundesministerium, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, eigene nationale Vorschriften zur Bekämpfung von Tierseuchen zu erlassen. Für Bienenhaltungen gilt die nationale BienSeuchV vom 3. November 2004 (BGBI. I S. 2738) in der aktuell gültigen Fassung in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Am 17.07.2025 wurde von dem Landrat des Landkreises Bad Dürkheim aufgrund eines positiven Laborbefundes in drei Bienenständen der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut in der Stadt Bad Dürkheim, der Ortsgemeinde Friedelsheim und in der Gemeinde Deidesheim amtlich festgestellt.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Kreisverwaltung Bad Dürkheim für die in dieser Anordnung getroffenen Maßnahmen ergibt sich aus § 24 Abs. 1 TierGesG in Verbindung mit §§ 1 und 4 AGTierGesG in der jeweils geltenden Fassung.

Zu Ziffer 1

Nach § 5 Absatz 1 der BienSeuchV ist, sobald Bienen an einen anderen Standort verbracht werden, für die betroffenen Völker eine Bescheinigung zu erstellen, in der bescheinigt wird, dass der Bestand frei von Amerikanischer Faulbrut ist. Die Ausprägung des klinischen Bildes ist stark abhängig von der Stärke des Befalls, vom Gesundheitszustand des betroffenen Bienenvolkes und vom Genotyp des Erregers, der den Befall verursacht hat. In Europa tritt *Paenibacillus larvae* in den Genotypen ERIC I und ERIC II auf. Hierbei zeigt der Typ ERIC I das „klassische Bild“ im Bereich der Brutwaben, hier nämlich eingefallene Wabendeckel und löchrige Brutwaben mit dem typischen breiig-kaffeebraunen, fadenziehenden Bild der abgestorbenen Brut. Beim Typ ERIC II ist oft keine Klinik zu erkennen, da die Larven schon vor dem 5./6. Tag absterben und damit vor der Verdeckelung der Brut schon von den Ammenbienen wieder aus den Waben

entnommen werden. Hier ist oft eine löcheriges Brutbild Hinweis auf ein mögliches Faulbrutgeschehen, weitere klinischen Anzeichen sind optisch nicht zu erfassen. Der Ausbruch der Faulbrut im Landkreis Bad Dürkheim war durch eine Vielzahl befallener Völker gekennzeichnet. Diese Völker waren an unterschiedlichen Stellen im Landkreis untergebracht. Vom Zeitpunkt der Feststellung des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut bis zur Tötung des Ausbruchsbestandes gingen noch einmal ca. 8 Wochen ins Land. Die Gefahr besteht, dass es trotz aller Maßnahmen zur Bekämpfung der Seuche zu einer bisher unbekannten Verschleppung des Erregers kam. Die Detektion eines Ausbruchs durch die reine klinische Beschau von Bienenvölkern ermöglicht keine abschließende Beurteilung eines möglichen Befalls mit Sporen der Amerikanischen Faulbrut. Generell kommt es immer wieder auch zu Wanderbewegungen, bei denen Imker ohne die Erlangung eines Gesundheitszeugnisses Kreisgrenzen überqueren und aus Ausbruchsbetrieben möglicherweise Sporen an die Völker benachbarter Imker weitergeben.

Im Nachgang zum umfassenden Seuchengeschehen 2025 und unter Berücksichtigung der zuvor genannten Gesichtspunkte ist es aus Gründen der Seuchenbekämpfung und -prävention notwendig, im Jahr 2026 nicht nur eine optische Sichtprüfung der Bienenvölker zur Erlangung eines Gesundheitszeugnisses zu fordern, sondern diese Befundung durch die geschulten Bienenseuchensachverständigen des Kreises durch die Beprobung der Völker auf das Vorliegen von Sporen der Amerikanischen Faulbrut abzusichern. Hierdurch kann erreicht werden, dass etwaige, bisher unerkannte Verschleppungen von Sporen möglichst frühzeitig erkannt werden und ein erneuter Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut frühzeitig und effektiv verhindert werden kann. Hiermit werden einerseits wirtschaftliche Schäden bei möglicherweise von einem Ausbruch betroffenen Imkern verhindert, andererseits sollte damit auch eine erneute Vernichtung von betroffenen Bienenvölkern bzw. ein Ausbruch der Erkrankung mit verheerenden Folgen für betroffene Völker konsequent vermieden werden. Dadurch werden somit einerseits Belange der Tierseuchenbekämpfung, andererseits aber auch Tierschutzbelange berücksichtigt, da stark betroffene Völker absterben und somit der höchstmögliche Schaden im Sinne des Tierschutzgesetzes entstünde.

Zu Ziffer 2

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung unserer Anordnung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der geltenden Fassung. Hiernach ist die Kreisverwaltung Bad Dürkheim als zuständige Behörde berechtigt, die sofortige Vollziehung von Verwaltungsakten im überwiegenden öffentlichen Interesse anzuordnen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bedeutet, dass Widerspruch oder Anfechtungsklage gegen diese Anordnungen keine aufschiebende Wirkung haben.

Das besondere öffentliche Interesse liegt darin begründet, dass es sich bei der Amerikanische Faulbrut um eine leicht übertragbare Bienenseuche handelt, der ein sehr widerstandsfähiger Erreger zugrunde liegt. Die Bekämpfung der Amerikanische Faulbrut, bei der es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche handelt, liegt im staatlichen Interesse. Zur Vermeidung eines erneuten Ausbruchs der Seuche ist es erforderlich, bis Dezember 2026 bei der Erstellung eines Gesundheitszeugnisses auf das Vorliegen eines negativen Probenbefundes von Futterkranzproben zurückzugreifen. Hiermit kann einem erneuten Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut effektiv vorgebeugt werden. Tierseuchenrechtliche Maßnahmen, die dem gleichen erforderlichen Zweck dienen und weniger einschneiden aber gleich wirksam sind, sind nicht erkennbar.

Unter Abwägung des öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen des Seuchenschutzes und der privaten Interessen der Bienenhalter an dem vorläufigen Schutz vor den angeordneten Maßnahmen, überwiegt das öffentliche Interesse an der Vollziehbarkeit dieser Anordnung, sodass die Kreisverwaltung Bad Dürkheim als zuständige Behörde zur Anordnung der sofortigen Vollziehung berechtigt ist und hiervon nach pflichtgemäßem Ermessen Gebrauch macht.

Zu Ziffer 3

Gemäß § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), in der jeweils geltenden Fassung, wird bestimmt, dass diese Allgemeinverfügung mit dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben gilt.

Hinweise

Der Erreger ist für den Menschen ungefährlich, auch vom Verzehr des Honigs geht keine Gefahr aus.

Diese Allgemeinverfügung steht nach deren Veröffentlichung auch auf der Internetseite der Kreisverwaltung Bad Dürkheim unter www.kreis-bad-duerkheim.de zur Einsicht bereit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der

Kreisverwaltung Bad Dürkheim
Philipp-Fauth-Straße 11
67098 Bad Dürkheim

erhoben werden.

67098 Bad Dürkheim, 11.12.2025
Kreisverwaltung Bad Dürkheim

gez.

Hans-Ulrich Ihlenfeld
Landrat